

## **Richtlinien betreffend Förderungsmittel für die vorzeitige Anstellung von Assistenzprofessuren mit Tenure Track an der Universität Bern („APTT Transition“)**

---

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a und i des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) sowie Artikel 3 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt),

*beschliesst:*

### **Präambel**

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine Kernaufgabe der Universität. Die Assistenzprofessur mit Tenure Track (APTT) bezweckt die wissenschaftliche Qualifikation von exzellenten Nachwuchskräften im Hinblick auf die Übernahme einer bestehenden oder neu zu schaffenden – in aller Regel - ausserordentlichen Professur. Eine Fördermassnahme besteht darin, solche Stellen auch vor Emeritierung einzurichten. Deshalb soll den Fakultäten durch besondere Mittel ermöglicht werden, im Hinblick darauf vorzeitig eine geeignete Person rekrutieren und damit Kontinuität in der Leitungsfunktion sicherstellen zu können.

Die vorliegenden Richtlinien legt den Rahmen für Zusprache und Verteilung von universitären Fördermitteln mit "APTT Transition" fest.

### **Art. 1 Zweck der "APTT Transition"**

<sup>1</sup> "APTT Transition" bezweckt die Unterstützung der Fakultäten, die eine Vakanz infolge Emeritierung einer ausserordentlichen oder ordentlichen Professur vorzeitig durch eine APTT wiederbesetzen.

<sup>2</sup> Die Unterstützung besteht in einer Beteiligung an den Kosten, die durch eine vorzeitige Wiederbesetzung durch eine APTT entstehen.

<sup>3</sup> Voraussetzung für eine "APTT Transition" ist die rechtzeitige Planung durch die Fakultät.

## **Art. 2 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Mit "APTT Transition" wird eine universitäre Einheit unterstützt. Ad personam Unterstützung ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Zusprache einer Unterstützung von "APTT Transition".
- <sup>3</sup> Die Fakultäten garantieren die Eigenständigkeit der APTT.
- <sup>4</sup> Das Anstellungsverfahren APTT richtet sich nach den Vorgaben von Universitätsgesetz und Universitätsverordnung sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Die Inhaberin oder der Inhaber der zu ersetzenden Position wirkt im Verfahren nicht mit.

## **Art. 3 Dauer der Unterstützung**

- <sup>1</sup> Die maximale Unterstützungsdauer von "APTT Transition" beträgt zwei Jahre.
- <sup>2</sup> Die Unterstützung endet spätestens mit der Emeritierung der ordentlichen oder ausserordentlichen Professorin oder Professor, deren Position vorzeitig durch die APTT besetzt wurde.

## **Art. 4 Umfang der Unterstützung**

- <sup>1</sup> Die Unterstützung der Universitätsleitung erfolgt durch Beteiligung an den Kosten, die durch das Salär und die Ausstattung APTT entstehen.
- <sup>2</sup> Der Beitrag der Universitätsleitung beträgt maximal die Hälfte der Gesamtkosten, die durch die vorzeitige Anstellung einer APTT entstehen.
- <sup>3</sup> Pro Gesuch und Jahr werden maximal CHF 140'000.- gesprochen.
- <sup>4</sup> Pro Jahr werden in der Regel maximal 4 Gesuche unterstützt.

## **Art. 5 Verfahren**

- <sup>1</sup> Das Verfahren zur Errichtung einer "APTT Transition" gliedert sich in zwei Abschnitte:
  - a Voranfrage und Grundsatzentscheid;
  - b Strukturbericht und Entscheid über die konkrete Ausgestaltung.
- <sup>2</sup> Beabsichtigt eine Fakultät, eine "APTT Transition" einzurichten, so stellt sie im Rahmen der jährlichen Strategiegelgespräche eine entsprechende Voranfrage an die Universitätsleitung. Die Voranfrage beinhaltet Angaben zu Beginn, Dauer und Kosten der vorzeitigen Besetzung sowie eine Begründung.
- <sup>3</sup> Die Universitätsleitung beurteilt im Nachgang zu den Strategiegelgesprächen die eingereichten Voranfragen und entscheidet über deren Gutheissung oder Ablehnung.
- <sup>4</sup> Die Universitätsleitung entscheidet aufgrund der Zweckmässigkeit und Qualität der Gesuche sowie eines Quervergleichs.
- <sup>5</sup> Bei positiver Beurteilung der Voranfrage durch die Universitätsleitung erarbeitet die Fakultät einen Strukturbericht. Diesem beigefügt werden die relevanten Angaben zur Errichtung der "ATPP Transition":
  - a Kosten der vorzeitigen Anstellung APTT (Gehalt, Ausstattung, etc.);
  - b Organisation der vorzeitigen Anstellung APTT (Zeitpunkt, Dauer);
  - c Planung der vorzeitigen APTT in inhaltlicher Hinsicht (insbesondere Aufgabenteilung in Lehre, Forschung, Dienstleistung, universitäre Selbstverwaltung etc. zwischen

APTT und Professur, deren Position vorzeitig besetzt wird);

- d Konzept, wie Unabhängigkeit und Nichtbeeinflussung zwischen APTT und Professur, deren Position vorzeitig durch die APTT besetzt wird, garantiert wird.

#### **Art. 6 Verwendungszweck**

<sup>1</sup> Die Unterstützungsmittel sind ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu verwenden.

<sup>2</sup> Allenfalls nicht verwendete Mittel sind der Universitätsleitung zurückzuerstatten.

#### **Art. 7 Verpflichtung der unterstützten Fakultät**

<sup>1</sup> Wird ein Gesuch gutgeheissen, werden die Mittel bei Stellenbesetzung auf ein separat einzurichtendes Konto bei der Fakultät überwiesen.

<sup>2</sup> Die unterstützte Fakultät erstattet der Universitätsleitung über die Verwendung der Mittel periodisch Bericht. Der Bericht enthält insbesondere einen Rechnungsabschluss.

#### **Art. 8 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien wurden von der Universitätsleitung am 21. Januar 2019 beschlossen und tritt per 1. Februar 2019 in Kraft.

Bern, 21. Januar 2019

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor



Prof. Dr. Chr. Leumann